

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen

Az.: 1514 K 354/21

München, 08.08.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 16.11.2023	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ebersberg von Pöring

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Pöring	77/16	Wohnhaus, Garten, Hof- und Gebäudeflächen	Parkstraße 36a	0,0233	1136
2	Pöring	77/13	Garage, Hofraum	Bei der Parkstraße	0,0029	1136

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ebersberg von Pöring

1/4 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Pöring	77/14	Weg	An der Parkstraße	0,0342	1136

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 233 m², bebaut mit RMH/DHH (KG, EG, OG, DG), Wfl. ca. 140 m² (inkl. Loggia zu 1/4), Nutzfl. KG und DG ca. 67 m², Bj. ca. 1978

Lage: Parkstraße 36a, 85604 Zorneding;

Verkehrswert:

880.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 29 m², bebaut mit Einzelgarage und Schuppen, Bj. ca. 1978

Lage: Parkstraße 36a, 85604 Zorneding;

Verkehrswert:

60.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 342 m² (Anteil hieran), Verkehrsfläche

Lage: Parkstraße 36a, 85604 Zorneding;

Verkehrswert:

15.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.02.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-